

Staatskanzlei, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Frauenfeld, 29. Mai 2012

Modul „Sanierung Geschiebehaushalt – Strategische Planung“ der Vollzugshilfe „Renaturierung der Gewässer“

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben in oben erwähnter Angelegenheit mit Schreiben vom 16. März 2012 die kantonalen Fachstellen für Gewässerschutz, Wasserbau und Wasserkraft zur Anhörung eingeladen und um eine zusammenfassende Stellungnahme pro Kanton gebeten – mit der Aufforderung, auch die betroffenen Energiefachstellen zu informieren. In diesem Zusammenhang ersuchen wir Sie, entsprechende Einladungen künftig der Staatskanzlei zu übermitteln und nicht direkt den Fachstellen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Das vorliegende Modul zeigt auf, wie die bestehenden wesentlichen Beeinträchtigungen durch einen veränderten Geschiebehaushalt (Art. 43a GSchG) im Rahmen der strategischen Planung durch die Kantone erfasst, ihre Sanierungspflicht abgeklärt und die Art der zu treffenden Sanierungsmassnahmen sowie deren Umsetzungsfristen bestimmt werden können. Nach Studium der vorliegenden Unterlagen kommen wir zum Schluss, dass die dargelegte Methodik zur Erarbeitung einer strategischen Planung wohl in sich schlüssig und nachvollziehbar, jedoch für die Ausarbeitung der Planung aus unserer Sicht nur bedingt sinnvoll und notwendig ist.

Bislang gingen wir davon aus, dass bei der „Sanierungsplanung Geschiebehaushalt“ zur Hauptsache die Einbauten für die Wasserkraftnutzung beurteilt und bei Bedarf saniert werden müssen. Dafür stehen Gelder aus der Swissgrid-Finanzierung zur Verfügung und das Verfahren ist festgelegt. Die Formulierungen gemäss Art. 42a umfassen nun aber „Anlagen wie Wasserkraftwerke, Kiesentnahmen, Geschiebesammler oder Gewässerverbauungen“. Die geforderten speziellen Abklärungen bei den Anlagentypen

2/3

„Geschiebesammler“ und „Gewässerverbauung“ sind gemäss unseren Einschätzungen jedoch nicht notwendig, da im Rahmen der strategischen Revitalisierungsplanung beide Anlagentypen untersucht, beurteilt und allenfalls verbessert oder im Idealfall rückgebaut werden. Es ist auch nicht vertretbar, wenn die Verabschiedung neu erstellter Vollzugshilfen des Bundes bei den Kantonen zu höheren Ausgaben für die „strategische Planung“ führen. Es gilt, sich auf das Wesentliche zu beschränken, im vorliegenden Fall also auf die Wasserkraftwerke und kommerziellen Kiesentnahmen.

Ähnliches gilt für die Darlegungen gemäss Kapitel 3.10.6 „Massnahmen bei Gewässer- und Wildbachverbauungen“. Die Beurteilung, ob der Rückbau bestehender Verbauungen durchgeführt werden kann, soll aus unserer Sicht primär im Rahmen der Überprüfung der lokalen Schutzdefizite und Funktionstüchtigkeit der bestehenden Anlagen, d.h. bei der strategischen Revitalisierungsplanung erfolgen, und nicht im Rahmen einer Geschiebehaushaltsstudie.

II. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

„Phase 1, strategische Planung. Ablaufschema“, Seite 10

Das Vorgehen gemäss Bild 3, Seite 10, sieht vor, dass in der 1. Phase „die Erhebung aller relevanten Anlagen“ in einem definierten Gewässersystem durchgeführt wird. Weitere Schritte sind eine Grobbeurteilung, eine Grundbewertung und anschliessend eine Massnahmenplanung. Die durchgeführten Arbeiten sind in einem Zwischenbericht bis Ende Dezember 2013 zu dokumentieren. Aus heutiger Sicht zweifeln wir daran, ob ein solch enger Terminrahmen überhaupt eingehalten werden kann.

Objektkatalog strategische Sanierung Geschiebehaushalt

Gemäss Unterlagen ist vorgesehen, für die Revitalisierungsplanung ein Datenmodell zu erarbeiten. Die Vollzugshilfe soll die dafür notwendige Datenstruktur enthalten, was wir begrüssen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass das Modell aufgrund der Terminvorgaben bald durch das Bundesamt für Umwelt verabschiedet werden muss.

Geschiebehaushaltsstudien / Erfolgskontrolle

Es ist nicht notwendig, für jedes Fliessgewässersystem Geschiebehaushaltsstudien durchzuführen. Sinnvoller ist es, die limitierten Ressourcen für die eigentliche Planung und Umsetzung von Revitalisierungsprojekten für Fliessgewässer zu verwenden. Da mit der Revitalisierung der Fliessgewässer in Zukunft Dynamik zugelassen wird, werden sich in der Regel auch naturnahe Zustände in Bezug auf die Geschiebemobilisierung und Geschiebeverfrachtung ergeben. Daher erachten wir eine langfristige Erfolgskontrolle in Bezug auf den Geschiebehaushalt wichtiger als die Erarbeitung von Geschiebehaushaltsstudien. Wir beantragen deshalb, die vorliegende Vollzugshilfe um ein Kapitel „Erfolgskontrolle“ zu ergänzen. Aufgrund der langen Wartezeiten bis Verbesserungen im Gewässersystem zu erkennen sind, ist eine solche besonders wichtig. Entspre-

3/3

chende Abklärungen zu „flussbaulichen Indikatoren“ wurden im Sommer/Herbst 2010 unter Beteiligung des BAFU durchgeführt und sollten nun finalisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber